Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Samtgemeinderat der Rat der Sittensen in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter)

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Samtgemeinde Sittensen (Samtgemeinde) hält Obdachlosenunterkünfte vor.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Unterbringung von Obdachlosen und Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind (Leistungsberechtigte). Die dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigtem zugewiesene Unterkunft einschließlich der darin vorgehaltenen Gebrauchsgüter des Haushalts werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Samtgemeinde dazu bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte, Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten). Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Obdachlosenunterkunft obliegt dem Samtgemeindebürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) sind die Obdachlosenunterkünfte in
 - a) 27419 Sittensen, Kampweg 40
 - b) 27419 Sittensen, Am Markt 02
 - c) 27419 Sittensen, Am Markt 14
 - d) 27419 Sittensen, Am Markt 16
 - e) 27419 Sittensen, Königsberger Straße 03 03c

Andere Unterkünfte befinden sich in den Häusern

- a) 27419 Sittensen, Im Ostetal 01, 01b, 01g, 01h, 01j
- b) 27419 Tiste, Hauptstraße 01a, 01b

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung einer Unterkunft bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Eine Obdachlosenunterkunft darf erst nach entsprechender Einweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung oder Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft, sofern der Obdachlose oder Leistungsberechtigte nicht ohne zeitliche Zäsur eine andere ihm zugewiesene Unterkunft in derselben oder einer anderen Obdachlosenunterkunft bezieht.

§ 3 Zuweisung einer anderen Unterkunft

- Obdachlosen (1) Aus organisatorischen Gründen kann der oder dem oder Leistungsberechtigten auch eine andere Unterkunft durch schriftliche Änderungsverfügung zugewiesen werden. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung einer anderen Unterkunft ist auch wiederholt zulässig. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind abzuliefern.
- (2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Obdachlosenunterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten des Leistungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Leistungsberechtigten in den zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünften.

§ 4 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die dauerhafte Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt. Eine vorübergehende Aufnahme Dritter über Nacht für die Dauer von bis zu einer Woche ist nur nach vorheriger Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters gestattet.
- (2) Mit dem Ein- bzw. Auszug wird ein Übergabe, bzw. Rückgabeprotokoll gefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Obdachlose oder Leistungsberechtigte und eine Ausfertigung verbleibt bei der Samtgemeinde. In dem Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll werden Schäden dokumentiert.
- (3) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.
- (4) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, der Samtgemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungsund Instandsetzungsmaßnahmen werden vom Samtgemeindebürgermeister veranlasst. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten der Samtgemeinde ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) In Gemeinschaftsunterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucher haben die

Gemeinschaftsunterkünfte spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und sich bis 6.00 Uhr fern zu halten. Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, für Gemeinschaftsunterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

§ 5 Haftung

- (1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte haftet der Samtgemeinde für alle Schäden und Kosten, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (2) Die Samtgemeinde haftet den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Obdachlosen oder Leistungsberechtigten haften, kann die Samtgemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen

§ 6 Zutrittsrecht

Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Samtgemeinde an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 7 Aufhebung der Einweisungsverfügung

Die Einweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligem Auszug des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten aus der zugewiesenen Unterkunft aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Obdachlose oder Leistungsberechtigte die bereits bezogene Unterkunft während eines zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat nicht persönlich bewohnt hat oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 8 zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. § 3 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Samtgemeinde kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Leistungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwendbar sind, werden sie unentgeltlich anderen Leistungsberechtigten zur Nutzung überlassen, anderenfalls entsorgt.

§ 9 Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Sofern vormals Leistungsberechtigte mit Duldung der Samtgemeinde über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Aufhebung nach § 7 eine Obdachlosenunterkunft weiterhin bewohnen, werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind alle Personen verpflichtet, die eine Obdachlosenunterkunft der Samtgemeinde tatsächlich bewohnen (Gebührenpflichtige). Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt je Person
 - a) in Gemeinschaftsunterkünften

162,91€

und

b) in allen anderen Obdachlosenunterkünften

162.91€

(2) Die nach Absatz 1 zu ermittelnde Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Monatsgebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung eines Obdachlosen oder Leistungsempfängers in eine Obdachlosenunterkunft.
- (2) Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und zurückgegeben, entsteht eine anteilige Gebührenschuld bis zum Tag der Räumung und Rückgabe.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Absatz 2 oder § 3 Abs. 1 eine Obdachlosenunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
- 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 5 und § 8 Absatz 1 Satz 1 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,
- 3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 6 und § 8 Absatz 1 Satz 2 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel auch selbst beschaffte einbehält,
- 4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzecke nutzt,
- 5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält.
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Dritte vorübergehend für die Dauer von bis zu einer Woche ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde über Nacht in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,
- 7. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,
- 8. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Besuch empfängt oder
- 9. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 4 Absatz 5 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sittensen, 07.05.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Keller